



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Anita Handler

Telefon 0512/508-2118

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

An den Rechnungshof
z.Hd. Herrn Präsidenten
Dr. Josef Moser

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien

DVR:0059463

Rechnungshof; Prüfungsergebnis „Agrarbehörde Tirol hinsichtlich Aufsicht über Agrargemeinschaften; Follow-up-Überprüfung“ Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RB-74/3-2012

Innsbruck, 11.10.2012

Zu Zahl 003.870/003-3A2/12 vom 21. August 2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 16. Oktober 2012 zum oben angeführten Prüfungsergebnis folgende

Ä u ß e r u n g:

Allgemeines

Der Rechnungshof hält fest, dass die Agrarbehörde den Empfehlungen im ersten Prüfungsergebnis bereits überwiegend nachgekommen ist. Dieser in der Reihe Tirol 2010/03 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Ergänzend zu den zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung festgestellten Verfahrensständen wurden bei den 1.102 in Überwachung befindlichen Agrargemeinschaften bzw. den 254 Gemeindeguts-Agrargemeinschaften aktuell 279 Feststellungsverfahren und 34 Abänderungsverfahren jeweils in der I. Instanz abgeschlossen.

Zum Kapitel „Qualitätsstandards“

Zu Punkt 5.2 (Seite 14)

Die Agrarbehörde hat zwischenzeitlich ihre Qualitätsstandards im Sinn der Empfehlung des Rechnungshofes überarbeitet.

Zum Kapitel „Ertragsaufteilung“

Zu Punkt 7.2 (Seite 18)

Entsprechend der Kritik am ursprünglichen Bewertungsansatz stellt die Agrarbehörde bei der Kontrolle von Jahresvoranschlägen und Jahresabschlüssen jeweils auf den konkreten Fall ab und akzeptiert im Einzelfall ausschließlich tatsächlich nachgewiesene oder durch Gutachten belegte Buchungen.

Was die im Leitfaden der Tiroler Landwirtschaftskammer publizierten Berechnungsmodelle (Jagdpacht und Dienstbarkeiten) betraf, so wurden deren Vertreter am 13.07.2012 zu einer Besprechung eingeladen. Es wurde von der Agrarbehörde klargestellt, dass die im Leitfaden der Landwirtschaftskammer Tirol enthaltene Berechnungsmethode nicht der Spruchpraxis der Agrarbehörde entsprach. Die Landwirtschaftskammer Tirol teilte in der Folge den Agrargemeinschaften in einem ergänzenden Schreiben zu ihrem Leitfaden mit, dass die Agrarbehörde die in Rede stehende Berechnungsart nicht akzeptiert, womit diese nicht angewandt werden darf.

Am 28.08.2012 informierte die Agrarbehörde Vertreter der Abteilungen Waldschutz und Agrarwirtschaft vom Ergebnis der Besprechung mit der Landwirtschaftskammer Tirol. Die im forstlichen Bereich tätigen Gutachter der Bezirksforstinspektionen erhielten am 30. August 2012 vom Inhalt der Besprechung am 28.08.2012 Kenntnis. Demnach ist eine Anrechnung eines fiktiven Minderertrages bzw. Mehraufwandes durch die Jagdwirtschaft nicht möglich. Im Rechnungskreis II sind nur tatsächliche in der Abrechnungsperiode angefallene Aufwände aus dem Titel Jagdpacht anrechenbar. Die Verwendung des Mustergutachtens ist ausgesetzt. Gutachten werden anhand der konkreten Fragestellung der Agrarbehörde erstattet.

Letztlich teilte die Agrarbehörde den betroffenen Gemeinden mit, dass sich die Berechnungsmethode des Landwirtschaftskammermodells nicht mit der Spruchpraxis der Agrarbehörde deckt und ausschließlich im Einzelfall oder durch Gutachten nachgewiesene Buchungen zu akzeptieren sind.

Zum Kapitel „Existenzfähigkeit der Agrargemeinschaften“

Zu Punkt 8.2 (Seite 20)

Die Würdigung von Ansprüchen aus bereits erwirtschaftetem (Substanz-) Vermögen gehört zu den schwierigsten Fragen der Gemeindegutsproblematik. Der Empfehlungen im Vorbericht und der zwischenzeitlich zumindest auf Ebene des Tiroler Landesagrarsenates ergangenen Rechtsprechung folgend, wählt die Agrarbehörde nunmehr in jenen Verfahren, in welchen eine konkrete Bewertung erforderlich ist, den vom Rechnungshof als positiv beurteilten Ansatz. Kritisch sieht die Behörde die Einbeziehung bereits entnommener Substanzerträge vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Tiroler Landesagrarsenates (vgl. LAS vom 15.03.2012, ZI. LAS-751/66-02).

Die Empfehlung, die Aufteilung der aus vergangenen Substanzerträgen erwirtschafteten Mittel zu einem späteren Zeitpunkt (bei Vorliegen einer gesicherten Rechtsprechung) in Angriff zu nehmen, entspricht der Intention und dem Planziel der Agrarbehörde.

Zur Aufbewahrungsfrist der Gebarungsunterlagen ist zu erwähnen, dass diese gemäß § 36 Abs. 1 TFLG 1996 in den Satzungen der Agrargemeinschaften geregelt ist und zehn Jahre beträgt. In den Satzungen der Gemeindeguts-Agrargemeinschaften ist – analog dem Finanzrecht – im Falle eines anhängigen Verfahrens (dies ist nahezu bei allen Agrargemeinschaften auf Gemeindegut der Fall) eine darüber hinausgehende Aufbewahrungsverpflichtung vorgesehen. Dass die Agrarbehörde die Verwendung des vorhandenen Substanzvermögens besonders beobachtet, ist schon laut dem vorliegenden Prüfbericht (vgl. Pkt. 4.1) evident.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann